

Airbag für die Ehe

Unterhalt im Ehevertrag

Eine der schwierigsten Fragen, wenn die Liebe doch nicht ewig hält: Wie geht es nach der Scheidung finanziell weiter? Insbesondere dann, wenn noch Kinder zu betreuen sind? Wir befragten Rechtsanwältin Christiane Warnke zum Thema »nachehelicher Unterhalt«.

HOCHZEIT: *Frau Warnke, eine Trennung ist ja per se eine traurige Sache. Erschwerend kommt bei vielen Paaren die Sorge hinzu, wie es nach der Scheidung finanziell weitergehen soll, insbesondere dann, wenn einer der Partner sich um Haushalt und Kinder gekümmert hat und finanziell vom anderen abhängig ist. Was sagt das Unterhaltsrecht?*

CHRISTIANE WARNKE: Der Gesetzgeber geht prinzipiell von einer Eigenverantwortlichkeit beider Partner aus, also davon, dass jeder selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen hat. Dass der eine dem anderen nachehelichen Unterhalt zahlt, soll also, entgegen der weitläufigen Meinung, die Ausnahme und nicht die Regel sein. In der Praxis aber gehört die Frage des nachehelichen Unterhalts zu den am härtesten umkämpften Folgen einer Scheidung.

HOCHZEIT: *Woran liegt das Ihrer Meinung nach?*

CHRISTIANE WARNKE: Zum einen sind oft noch gemeinsame Kinder zu betreuen, eine Aufgabe, die in der Regel immer noch die Frau übernimmt. Sie ist es auch meistens, die während der Ehe auf die Ausübung ihres Berufs verzichtet hat und entsprechende Schwierigkeiten bekommt, eine angemessene Arbeit zu finden. Die Betreuung von Kindern und Erwerbslosigkeit gehören also zu den Ausnahmen, in denen laut Gesetz Unterhalt gezahlt werden muss. Auf der anderen Seite gerät besonders in Ballungsräumen, wo die Miete den Löwenanteil eines normalen Gehalts auffrisst, auch der, der zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist – ich sage jetzt der Einfachheit halber: der Mann – schnell ans Existenzminimum. Das erklärt, warum dieses

Thema sehr oft zu Stress und Streitigkeiten führt.

HOCHZEIT: *Wie lange muss denn Unterhalt gezahlt werden?*

CHRISTIANE WARNKE: Hier gibt es keine festgelegten Fristen, sondern das wird von Fall zu Fall entschieden. Lediglich bei der Betreuung von Kindern sagt der Gesetzgeber, dass der Unterhaltsanspruch für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes besteht. Vor der Unterhaltsrechtsreform 2008 waren das noch acht Jahre. Und erst, wenn das Kind 15 Jahre alt war, hielt man eine Vollzeitbeschäftigung für zumutbar. Hier hat sich die Situation für die Frauen also deutlich verschärft.

HOCHZEIT: *Wenn das Kind drei Jahre alt ist, erwartet man nach der neuen Regelung also von der Mutter, dass sie einen Vollzeitjob aufnimmt?*

CHRISTIANE WARNKE: Theoretisch ja. In der Rechtsprechung wird diese Frist aber zunehmend aufgeweicht, weil man sieht, dass der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit zwar sinnvoll ist, es in der Praxis und bei der jetzigen Lage auf dem Arbeitsmarkt aber oft sehr schwer bis unmöglich ist, ein Kind zu betreuen und gleichzeitig eine Arbeit zu finden, die den Lebensunterhalt sichert.

HOCHZEIT: *In welchen Fällen besteht sonst noch ein Anspruch auf Unterhalt?*

CHRISTIANE WARNKE: Neben anderen Ausnahmeregelungen gehören auch Alter, Krankheit oder Gebrechen zu den Gründen, aus denen Unterhaltsansprüche entstehen.

HOCHZEIT: *Sie empfehlen Brautpaaren, Fragen des Unterhalts in einem Ehevertrag zu klären, sozusagen als »Airbag für die Ehe«. Was kann ich denn darin festlegen?*

CHRISTIANE WARNKE: Die finanziellen Engpässe, die durch eine Scheidung entstehen können, können Sie natürlich auch mit einem Ehevertrag nicht vermeiden. Wenn Sie aber vorab zum Beispiel miteinander vereinbaren, wie lange im Falle einer Trennung Unterhalt wegen Kindesbetreuung, vielleicht sogar, in welcher Höhe gezahlt werden soll, sparen Sie nicht nur Anwalts- und Gerichtskosten. Sie vermeiden vor allen Dingen auch jede Menge Stress und unnötige Streitereien. Denn wenn es schon zur Trennung kommt, dann muss es ja nicht unbedingt auch eine Trennung im Streit sein.

Ein anderes Fazit, das sich aus diesem Thema ergibt, ist aber: Frauen sollten sich heutzutage sehr gut überlegen, ob es wirklich ratsam ist, bei der Geburt von Kindern seine Berufstätigkeit vollständig aufzugeben.



Christiane Warnke führt zusammen mit Andreas Warnke eine Rechtsanwaltspraxis in Zorneding bei München.
Tel.: 0 81 06/ 30 74 55
www.warnke-rechtsanwaelte.de